

# NACHWEIS

über die Verwendung von Zuwendungen aus dem Reinertrag des Gewinnsparens des  
**Gewinnspareverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken**  
**Norddeutschland e.V.**

Wir bestätigen den Erhalt einer Summe des Reinertrages des Gewinnsparens in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

über die

\_\_\_\_\_

Wir versichern, dass die Mittel der Maßnahme oder dem Vereinszweck unmittelbar zufließen. Die Verwaltungskosten unserer Einrichtung werden aus anderen Mitteln gedeckt. Fördermittel aus dem Reinertrag des Gewinnsparens werden hierzu nicht verwendet.

1. Wir versichern, dass das geförderte Projekt im Sinne der §§ 52, 53 AO förderungswürdig ist.
2. Wir bestätigen, den Betrag ordnungsgemäß verbucht zu haben.
3. Wir bestätigen, dass wir die Zuwendungen entsprechend den Auflagen der Erlaubnisbehörde für die Lotterie (siehe Rückseite) verwenden werden.
4. Die Mittel sollen für folgende Maßnahme(n) / Projekt(e) verwendet werden:  
(hier bitte den Verwendungszweck genau definieren)

- 
5. Die folgende Bestätigung ist nur für Projekte/Maßnahmen der öffentlichen Hand (z.B. Kommunen, Landkreise etc.) zwingend abzugeben.

Für die als Empfänger des Reinertrages unten angegebene Einrichtung ist

\_\_\_\_\_ der Sachaufwandsträger.

Wir bestätigen, dass die geförderte Maßnahme keine Pflichtaufgabe ist.

6. Wir erklären uns bereit, der Revision und der Erlaubnisbehörde weitere Auskünfte zu geben und ggf. auch Belege und Unterlagen vorzulegen.
7. Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die Zuwendung, falls sie nicht bestimmungsgemäß verwendet wird, von uns zurückerstattet werden muss.

Einrichtung: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

## **Katalog von gemeinnützigen und mildtätigen Maßnahmen, die aus dem Reinertrag des Gewinnsparens zu fördern sind.**

1. Aus dem Reinertrag des Gewinnsparens dürfen nur gemeinnützige und besonders förderungswürdige Maßnahmen i. S. d. §§ 52,53, Abgabenordnung (AO), gefördert werden.

Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- 1.1 Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens.
- 1.2. Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.
- 1.3. Maßnahmen zur Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes (insbesondere für Jugendarbeit), Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Unfallverhütung.

2. Aus dem Reinertrag des Gewinnsparens dürfen ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen auch Maßnahmen i.S.d. Nr. 1.2 der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden.

Zwecke, deren Förderung dem Bund, dem Land oder den Gemeinden gesetzlich obliegen, dürfen aus dem Reinertrag nicht gefördert werden.

Ausnahmen sind Förderungen, die über die Standardausstattung der zu unterstützenden Einrichtungen hinausgehen bzw. Spenden an Fördervereine von Schulen und gemeindlichen Kindergärten.

Erhalten Einrichtungen öffentlicher Träger (auch ohne Förderverein) Mittel, ist dies erlaubt, sofern es sich um die Förderung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebots von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen handelt.

3. Kirchen:

Neben Spenden über Kirchengemeinden dürfen auch Vereine/Fördervereine, deren Vereinszweck die Renovierung und/oder Instandhaltung von Kirchen beinhaltet, Spenden erhalten.

4. Stiftungen:

Stiftungen können Spenden aus dem Reinertrag erhalten, wenn diese nicht in das Stiftungskapital (Kapitalbildung/Stiftungsstock) fließen.